

**Richtlinie über die Gewährung von
Zuschüssen für die Installation von Sammelbehältern für Nutzwasser
(Zisternen) in der Gemeinde Holdorf
„Förderprogramm – Nutzwasser (Zisternen)“**

Die extrem trockenen Sommer der Jahre 2018 bis 2021 haben überdeutlich gezeigt, dass sauberes und ausreichendes Trinkwasser eine endliche Ressource ist. Daher gilt es kreativ zu sein, um zukunftsweisende Wege zum Erhalt des Nahrungsmittel Nr. 1 zu finden.

Zur Schonung der natürlichen Süßwasser Vorräte leistet die Wiederverwendung von Regenwasser einen wertvollen Beitrag. Durch die Errichtung von Regenwasser-Zisternen bei Neubauten und Bestandsgebäuden können die Gärten bewässert werden und auch die Toilettenspülung kommt bestimmt ohne Trinkwasser aus. So kann das öffentliche Bewusstsein für die Wertschätzung von Süßwasser gesteigert werden.

Die Überlegung, in geeigneten Haushaltsbereichen Regenwasser einzusetzen, und somit Trinkwasser einzusparen, ist grundsätzlich sinnvoll. Viele Verbraucher haben deswegen bereits über die Installation einer Regenwassernutzungsanlage für das Haus nachgedacht. Diese Maßnahme kann auch nachträglich durchgeführt werden und trägt nachhaltig zur Wasserersparnis bei.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Holdorf fördert das Aufstellen von Sammelbehältern für Nutzwasser (unterirdische Zisternen, IBC-Wassertanks) in der Gemeinde Holdorf mit den Kategorien bis zu 2.000 Litern Fassungsvermögen und ab 2.001 Litern Fassungsvermögen auf bebauten Grundstücken oder bei Grundstücken, für die ein Bauantrag gestellt ist.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

Als zu fördernder Personenkreis werden private Bauherren („natürliche Personen“, kein Mietwohnungsbau) und gemeinnützige Vereine unterstützt.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- 1.) Die Einhaltung der gültigen rechtlichen und technischen Bestimmungen ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
- 2.) Eigenleistungen sind zulässig, aber nachzuweisen. Ein Fachbetrieb ist nicht zwingend erforderlich.
- 3.) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

- 4.) Der/die Antragstellende erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung durch die Gemeinde Holdorf nach Absprache durchgeführt werden kann.
- 5.) Der/die Antragstellende erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1.) Die Förderung erfolgt aus dem jeweiligen Haushaltsjahr.
- 2.) Gültig ist ein Antrag auf Förderung, wenn er im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt wird.
- 3.) Es gibt keinen Anspruch auf Förderung. Die für eine Förderung der Installation von Zisternen zur Verfügung stehenden Mittel sind an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekoppelt und durch diese begrenzt.
- 4.) Bei einer Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen private Maßnahmen bevorzugt werden.
- 5.) Das Aufstellen von Sammelbehältern für Nutzwasser, bzw. der Bau von Zisternen bis zu einer Menge von 2.000 Litern wird mit 50%, maximal mit 200,00 € gefördert. IBC-Wassertanks bis 2.000 Liter werden mit 25%, maximal mit 100,00 € gefördert.
- 6.) Ab einer Größe von 2.001 Litern werden Sammelbehältern für Nutzwasser bzw. Zisternen mit 75%, maximal 1.500,00 € gefördert werden. IBC-Wassertanks ab 2.001 Liter werden mit 35%, maximal 750,00 € gefördert.
- 7.) Für die Maßnahme muss kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.
- 8.) Eine Förderkombination mit anderen Projekten ist möglich. Eine Förderkombination ist der Gemeinde Holdorf anzuzeigen.
- 9.) Die Ausführung der Fördermaßnahme muss spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- 10) Je Grundstück ist nur eine Förderung zulässig.

§ 5 Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung

- 1.) Vollständige, formlose zu stellende, Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- 2.) Als Nachweis zur Erlangung einer möglichen Förderung hat der Bauherr Kopien von „ordentlichen“ und „einwandfreien“ Rechnungen und Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Rechnungen bezahlt hat, sowie Fotos der Maßnahme vorzulegen, die belegen, dass die Maßnahme auf dem eigenen Grundstück / Gebäude erfolgt ist.

3.) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf einzureichen.

§ 6 Rückforderung

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie können nur durch den Rat der Gemeinde Holdorf vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung am 15. Dezember 2022 in Kraft.